



93. Jahrgang / März 2020

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

13. Sachkundenachweis für Hundehalter, die erstmals einen Hund anmelden
14. Bewilligungspflicht nach § 6 TFLG 1996
15. Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2020

16. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2020
- Verbraucherpreisindex für Jänner 2020 (vorläufiges Ergebnis)*

13.

Sachkundenachweis für Hundehalter, die erstmals einen Hund anmelden

Mit Gesetz vom 21. November 2019, LGBl. Nr. 5/2020, kundgemacht am 27. Jänner 2020, wurde das Landes-Polizeigesetz (LPG) in wesentlichen Punkten novelliert. Gemäß § 6a Abs. 9 LPG haben Halter, die erstmals einen Hund anmelden, den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Sachkundenachweis zu erlassen, wobei die Ausbildungsberechtigung, die Ausbildungsinhalte und die Dauer der Ausbildung festzulegen sind.

Diese Verordnung wurde von der Landesregierung am 03.03.2020 beschlossen und im Landesgesetzblatt am 12. März 2020, LGBl. Nr. 30/2020, kundgemacht; die Verordnung tritt am **01. April 2020** in Kraft.

Dementsprechend haben Hundehalter, die ab 01. April 2020 erstmals bei der Gemeinde einen Hund anmelden, einen schriftlichen Nachweis über die Teilnahme an der Ausbildung mit der Bezeichnung „Sachkundenachweis gemäß § 6a Abs. 9 Landes-Polizeigesetz“ (vgl. § 5 der Verordnung) vorzulegen.

Die entsprechenden Kurse in der Dauer von drei Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten werden derzeit von der Wirtschaftskammer Tirol organisatorisch beworben und ausgerichtet. Die Kursinhalte (vgl. § 3 der Verordnung) werden von tierschutzqualifizierten Hundetrainern und Tierärzten vorgetragen (vgl. § 1 der Verordnung). Die Bestimmung des § 4 der Verordnung sieht für bestimmte Personengruppen, die bereits über eine entsprechende Ausbildung verfügen, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage des Sachkundenachweises vor.

Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vorlage des Sachkundenachweises:

- Wie ist vorzugehen, wenn der Hundehalter zum Zeitpunkt der Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde den Sachkundenachweis nicht vorlegen kann? Die Anmeldung des Hundes ist trotzdem entgegen zu nehmen und gleichzeitig eine Nachfrist für die Vorlage des Sachkundenachweises festzusetzen. Wird diese nicht eingehalten ist Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, zumal die Nichtbefolgung der Verpflichtung einen Sachkundenachweis vorzulegen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 lit. f) LPG darstellt.

Anmerkung:

Diese Vorgangsweise (Gewährung einer Nachfrist) wird auch im Hinblick auf die aktuelle Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus für den Fall, dass Hundehalter mangels entsprechendem Kursangebot den Sachkundenachweis bei der Anmeldung des Hundes nicht vorlegen können, empfohlen.

- Die Verpflichtung, einen Sachkundenachweis vorzulegen, gilt nur für Hundehalter, die erstmals einen Hund anmelden. Wenn der Hundehalter behauptet, früher oder in einem anderen Bundesland einen Hund gehalten zu haben, hat er dies zu beweisen bzw. glaubhaft zu machen. Als entsprechende Beweismittel kommen beispielsweise Abgabenbescheide über die Vorschreibung der Hundesteuer, Eintragungen in der Heimtierdatenbank, usw. in Frage.
- Der (neue) Hundehalter gibt an, in einem Haushalt, in dem Hunde gehalten wurden aufgewachsen zu sein. In diesem Fall ist zu überprüfen, wer in diesem Haushalt Hundehalter war, zumal nur dieser von der Verpflichtung, einen Sachkundenachweis vorzulegen, ausgenommen ist.

Hinweis zu den im Portal Tirol zur Verfügung gestellten Musterverordnungen

Es wird dringend empfohlen, die auf der Grundlage des bisher in Geltung stehenden § 6a Abs. 2 LPG erlassenen Verordnungen zu prüfen und gegebenenfalls im Sinne des (neuen) § 6a Abs. 2a LPG anzupassen (Aufhebung oder Abänderung der Verordnung).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungen gemäß § 6a Abs. 2a LPG nur

bestimmte Gebiete oder bestimmte Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften betreffen dürfen, zumal innerhalb geschlossener Ortschaften die gesetzliche Regelung des § 6a Abs. 2 LPG gilt.

Die Wiederholung der gesetzlichen Regelung (§ 6a Abs. 2 LPG) in der Verordnung ist zu unterlassen. Allenfalls kann der Gesetzestext zur Information der BürgerInnen am Ende des Verordnungstextes als Hinweis angeführt werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Text der Musterverordnungen sämtliche gesetzlichen Möglichkeiten vorsieht (Leinen- und/oder Maulkorbpflicht). Der Gemeinderat hat jedoch die vorgesehene Maßnahme zu konkretisieren; die gesetzlichen Möglichkeiten sind: nur Leinenpflicht, nur Maulkorbpflicht, Leinen- und Maulkorbpflicht bzw. Leinen- oder Maulkorbpflicht.

Hinsichtlich der Musterverordnung über die Ausweisung von Hundefreilaufzonen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend der Bestimmung des § 6a Abs. 2 LPG Hundefreilaufzonen nur innerhalb geschlossener Ortschaften ausgewiesen werden können. Dieser Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, dass in manchen Städten die geschlossene Ortschaft nahezu das gesamte Gemeindegebiet umfasst und daher aus tierschutzfachlichen Überlegungen Hundefreilaufzonen notwendig sind.

Die Abteilung Gemeinden kann diesbezüglich gerne unterstützend kontaktiert bzw. können Verordnungsentwürfe zur Vorprüfung übermittelt werden.